

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 827

vom 3. Juni 2003

Gemeinde Grellingen, Teilzonenvorschriften "Nunningerstrasse"

A. Die Gemeindeversammlung Grellingen hat am 11. Dezember 2002 die Teilzonenvorschriften "Nunningerstrasse" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Art und Mass der Nutzung im Gebiet entlang der Nunningerstrasse und um die Ablösung der bernischen sog. Zone mit Planungspflicht (ZPP). Die Teilzonenvorschriften "Nunningerstrasse" bestehen aus dem Teilzonenplan und dem Teilzonenreglement "Nunningerstrasse".

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 20. März 2003 und Nachlieferung des Planungsberichtes am 28. April 2003 unterbreitet der Gemeinderat Grellingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Anlässlich des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass Art. 16. des Teilzonenreglementes "Nunningerstrasse" von der Genehmigung ausgenommen werden muss. Art. 16. des Teilzonenreglementes "Nunningerstrasse" beinhaltet die Gasanschlusspflicht für Objekte, welche neu erstellt werden, sobald das Gebiet gemäss Teilzonenplan durch die Gemeinde mit Erdgas erschlossen ist.

Es sei festgehalten, dass die Festlegung einer solche Anschlusspflicht im Rahmen von Teilzonenvorschriften nicht zulässig ist. Teilzonenvorschriften können im Sinne von § 18 RBG wohl besondere Vorschriften enthalten, diese sind aber lediglich für die Bereiche Art und Mass der Nutzung, allenfalls Gestaltung und Bepflanzung zulässig.

Anders verhält es sich bei der Sondernutzungsplanung (Quartierplan), welche spezielle Vorschriften - u.a. über die Versorgung mit Energie - enthalten kann (§ 38 Ziff. 2 lit. b RBG). Quartierpläne, soweit sie von der Gemeinde veranlasst werden, erfordern die Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der Grundeigentümerschaft. Dies nicht zuletzt deshalb, weil mit dem Quartierplan Rechte und Pflichten geregelt werden können, die in die Rechtsposition der Grundeigentümer eingreifen und über die Art und das Mass der Nutzung hinausgehen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Gemeindeversammlung Grellingen am 11. Dezember 2002 beschlossenen Teilzonenvorschriften "Nunningerstrasse" werden mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

Ausnahme

Art. 16. des Teilzonenreglementes "Nunningerstrasse" wird von der Genehmigung ausgenommen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 80/TZPS/3/0 (Teilzonenplan "Nunningerstrasse") und 80/TZRS/3/0 (Teilzonenreglement "Nunningerstrasse") versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Grellingen, 4203 Grellingen
- Rosenmund + Rieder Architekten, Tiergartenstrasse 1, 4410 Liestal
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', is written below the text 'Der Landschreiber:'. The signature is stylized and cursive.